

Verordnung über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen und den Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer

Vom 21. November 2000 (ABl. 2000 S. A 171)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	6	eingefügt	Erste VO zur Änderung der VO über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen	06.12.2005	ABl. 2006 S. A 2
2.	1, 3	geändert	Zweite VO zur Änderung der VO über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen und den Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer	27.12.2012	ABl. 2012 S. A 238
3.	1	geändert	Dritte VO zur Änderung der VO über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen und den Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer	18.08.2020	ABl. 2020 S. A 263

Auf Grund von § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –) vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 2. November 1999 (ABl. S. A 230), verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

Abschnitt 1

§ 1

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie ihrer Hinterbliebenen ist von jedem Träger einer Pfarrstelle oder einer Kirchenbeamtenstelle ein monatlicher Stellenbeitrag zu leisten.

Fassung des Abs. 2 bis 31.12.2020:

(2) Der monatliche Stellenbeitrag beträgt 35 Prozent der gezahlten Januar-Bruttobezüge des vorangegangenen Haushaltjahres. Kirchengemeinden, die Trä-

3.3.1.1 StellenbeitragsVO Landeskirchliches Versorgungsg

ger einer Pfarrstelle sind, tragen einen jährlichen Stellenbeitrag in Höhe von 35 Prozent des Kirchgemeindeanteils zur Pfarrbesoldung, der sich ebenfalls aus den Januar-Bruttobezügen des vorangegangenen Haushaltjahres ergibt.

Fassung des Abs. 2 ab 1.1.2021:

(2) Der monatliche Stellenbeitrag beträgt ab dem 1. Januar 2021 45 Prozent der gezahlten Januar-Bruttobezüge des vorangegangenen Haushaltjahres. Kirchgemeinden, die Träger einer Pfarrstelle sind, tragen ab dem 1. Januar 2021 einen jährlichen Stellenbeitrag in Höhe von 45 Prozent des Kirchgemeindeanteils zur Pfarrbesoldung, der sich ebenfalls aus den Januar-Bruttobezügen des vorangegangenen Haushaltjahres ergibt. Der monatliche Stellenbeitrag nach den Sätzen 1 und 2 erhöht sich ab dem 1. Januar 2022 auf 50 Prozent.

§ 2

Der Stellenbeitrag ist nur für Stellen zu zahlen, die besetzt sind. Die Zahlungspflicht entfällt ebenfalls für Zeiten, in denen der Stelleninhaber unter Verlust der Dienstbezüge beurlaubt ist.

§ 3

Träger einer Pfarrstelle oder einer Kirchenbeamtenstelle, deren Stelle mit weniger als 100 Prozent Dienstumfang besetzt ist, zahlen einen entsprechenden anteiligen Stellenbeitrag. Diese Regelung gilt auch für landeskirchliche Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen im landeskirchlichen Dienst.

§ 4

Wird der Inhaber einer Pfarrstelle oder Kirchenbeamtenstelle zu einer anderen Pfarr- oder Dienststelle abgeordnet, ist der Stellenbeitrag von der Stelle zu entrichten, für die der Stelleninhaber tätig ist. Wird der Stelleninhaber zu mehreren Dienststellen abgeordnet, haben diese gemeinschaftlich den Stellenbeitrag nach dem Verhältnis der Besoldungsanteile aufzubringen.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweite Rechtsverordnung über den monatlichen Beitrag der Kirchgemeinde für jede ihrer Pfarrstellen zur Versorgung der Pfarrer

StellenbeitragsVO Landeskirchliches Versorgungsg 3.3.1.1

im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen vom 10. Oktober 1995 (ABl. S. A 187) außer Kraft.

Abschnitt 2

§ 6

Der Beitrag zu den Krankenversicherungskosten gemäß § 23 c Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz wird durch das Landeskirchenamt jährlich festgesetzt. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus den Aufwendungen für die Beihilfeablöseversicherung des vorvergangenen Jahres und den pauschalierten Aufwendungen für die Zuschüsse zur Krankenversicherung des vergangenen Jahres. Die pauschalierten Aufwendungen für die Zuschüsse zur Krankenversicherung errechnen sich aus den im Januar des vergangenen Jahres entstandenen Kosten, die mit der Anzahl der Monate eines Jahres multipliziert werden.
